

**Richtlinien für die Vergabe von  
Stipendien  
in der Zusatzqualifikation im  
Pharmarecht an der  
Philipps Universität Marburg**

**Philipps**



**Universität  
Marburg**

---

**§ 1 Allgemeines**

Auf Initiative von Herrn Dr. Matthias Runge, LL.M, vergibt der Förderverein der Forschungsstelle für Pharmarecht an der Philipps-Universität Marburg aus den Mitteln eines eigens hierfür aus Drittmitteln eingerichteten Fonds nach diesen Richtlinien für die Absolvierung einzelner Pflichtpraktika in der Zusatzqualifikation im Pharmarecht Stipendien.

Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung zu machen und müssen von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten bei der ersten Bewilligung anerkannt werden.

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung.

---

**§ 2 Ziel**

Das Stipendium richtet sich an alle aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zusatzqualifikation im Pharmarecht an der Philipps-Universität Marburg. Es dient der Unterstützung bei der Absolvierung künftiger Pflichtpraktika, insbesondere solcher, die aufgrund ihrer Entfernung zur Philipps-Universität Marburg kostenintensiver sind.

---

**§ 3 Inhalt und Mittel**

Unterstützt werden alle für die Ableistung des Praktikums notwendigen Auslagen, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 Euro.

Der Betrag kann unter mehreren Bewerbern unterschiedlich aufgeteilt werden.

---

**§ 4 Antragstellung und Vergabe des Stipendiums**

Die Stipendien werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch den Vorstand des Förderkreises der Forschungsstelle vergeben. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Sponsor abschließend über Gewährung und Höhe der Stipendien und veranlasst nach Prüfung der sachlichen Voraussetzungen die Auszahlung der bewilligten Stipendien.

Die Auswahl der Empfänger erfolgt nach sachlichen Kriterien. Dabei werden insbesondere die allgemeinen fachlichen und pharmarechtsspezifischen Qualifikationen, eine etwaige zu erwartende Praktikumsvergütung / anderweitige finanzielle Förderung sowie der Praktikumsort berücksichtigt.

Der Antrag auf ein Stipendium muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Ein einseitiges, aussagekräftiges Motivationsschreiben, aus dem auch der Grund für die Stipendiumsbewerbung hervorgeht,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur Person der Bewerberin / des Bewerbers und ihrer / seiner Qualifikation,
3. Angaben über den Praktikumsort und über den Zeitraum, für den das Stipendium erbeten wird,
4. Angaben, welche Förderungen von anderer Seite zur Verfügung stehen oder beantragt worden sind sowie ggf. das voraussichtliche Entgelt der Ausbildungsstelle,
5. Belege über die Hochschulzugangsberechtigung, die bisher im Studium erlangten Scheine, Zwischen- oder Examensprüfungen sowie die erbrachten Leistungen im Rahmen der Zusatzqualifikation.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind mit den oben genannten Unterlagen in elektronischer Form an

**pharmarecht@jura.uni-marburg.de**

zu richten.

Die Bewerbung soll dabei mindestens 3 Monate vor Beginn des Praktikums erfolgen.

Die Auszahlung des Stipendiums ist abhängig vom Antritt des Praktikumsplatzes. Die Gründe für die Vergabe oder Ablehnung werden nicht mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Stipendiumsurkunden werden im Rahmen der Zertifikatsverleihung der Zusatzqualifikation im Pharmarecht bzw. der Marburger Gespräche zum Pharmarecht feierlich an die Stipendiatin / den Stipendiaten überreicht.

---

## § 5 Fond

Die Stipendien werden aus zweckgebundenen Fördermitteln gezahlt, die in einem eigens eingerichteten Fond verwaltet werden. Die regelmäßige Bereitstellung der Stipendien ist davon abhängig, ob der Fonds über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

## **§ 6 Inanspruchnahme der bewilligten Mittel**

---

Der Erhalt der Stipendiumsbevolligung sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ist von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten schriftlich zu erklären. In dieser Erklärung ist auch zu bestätigen, dass der Empfänger weitere Stipendien oder Vergütungen, als die bereits in der Bewerbung angegebenen, nicht beantragt hat oder erhält.

Sollten sich im Zeitraum zwischen der Stipendiumsbewerbung und der Stipendiumsbevolligung Änderungen dahingehend ergeben, dass die Bewerberin / der Bewerber Vergütungen oder Stipendien erhält, die nicht in der Stipendiumsbewerbung angegeben wurden, so hat er die Forschungsstelle darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 7 Widerruf, Rückforderung**

---

Der Förderverein der Forschungsstelle für Pharmarecht behält sich vor, die Stipendiumsbevolligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Stipendiumszweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil das Praktikum nicht absolviert wird oder die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Forschungsstelle gesetzten Frist erfüllt oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

**Der Förderverein der Forschungsstelle für Pharmarecht an der Philipps-Universität Marburg**

*im März 2014*